



Hinweise zum Ausfüllen des Berufsausbildungsvertrages und Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 30 HWO, § 36 BBiG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Entschluss einen Lehrling auszubilden, tragen Sie wesentlich zur Nachwuchssicherung im Handwerk bei.

Der Berufsausbildungsvertrag besteht aus **9 Blättern** (alle Blätter können auch in schwarz/weiß ausgedruckt werden).

Blatt 1	> Hinweise zum Ausfüllen des Berufsausbildungsvertrages
Blatt 2 (grün)	> Vertragsexemplar für die Handwerkskammer
Blatt 3 (weiß)	> Antrag auf Eintragung in die Lehrlingsrolle für die Handwerkskammer
Blatt 4 (blau) und 5	> Vertragsexemplar und Vertragsbedingungen für den Auszubildenden
Blatt 6 (rot) und 7	> Vertragsexemplar und Vertragsbedingungen für den Betrieb
Blatt 8 (gelb) und 9	> Vertragsexemplar und Vertragsbedingungen zur weiteren Verwendung (Lohnausgleichskasse, Vormundschaftsgericht etc.)

Und so gehen Sie vor:

- ① Bitte füllen Sie Blatt 1 vollständig aus: Alle eingegebenen Daten werden automatisch auf die drei weiteren Vertragsexemplare übertragen.
- ② Ihre Betriebsnummer finden Sie auf Ihrer Handwerkskarte der Handwerkskammer Hannover.
- ③ Bitte füllen Sie Blatt 3 (**Eintragungsantrag**) vollständig aus.

Bei Minderjährigen beachten:

- ① Bei Auszubildenden unter 18 Jahren muss die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beigelegt werden. Ohne diese Bescheinigung darf die bzw. der Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- ② Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter in die vorgesehenen Zeilen eintragen.
- ③ Die gesetzlichen Vertreter müssen den Vertrag ebenfalls unterschreiben.

Anlagen bei Lehrzeitverkürzungen:

Bei Lehrzeitverkürzung legen Sie bitte entsprechende Nachweise (z. B. Schulzeugnis, Abschlussprüfungszeugnis, Nachweis über Beginn und Ende der Vorlehre, etc.) in Kopie bei.

Unvollständig eingereichte Verträge führen zu unnötigen Verzögerungen bei der Registrierung.

Abschließend:

Bitte **alle** Vertragsexemplare ausdrucken (auch in schwarz/weiß möglich), unterschreiben und ggf. mit den dazu gehörenden Anlagen an die zuständige Innung (Kreishandwerkerschaft) senden. Bei nicht handwerklichen Berufen, wie z. B. Bürokaufleuten oder Kosmetikern, senden Sie die Unterlagen direkt an die Handwerkskammer Hannover.

Nach der Registrierung senden wir den Lehrvertrag an Sie zurück. Eine Ausfertigung ist dem Lehrling auszuhändigen.

Für die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erheben wir eine Einschreibgebühr.

Wir bitten Sie darauf zu achten, dass der Lehrling bei der zuständigen Berufsschule und bei der Krankenkasse angemeldet wird.

Bei Lehrlingen aus Nicht-EU-Ländern beachten Sie bitte, dass dem Betrieb die Arbeitserlaubnis vorliegen muss.

Tipp: Nutzen Sie in Zukunft unseren online-Vertrag! Wenn Sie sich über LogIn anmelden, werden die Betriebsdaten gespeichert und müssen nicht bei jedem Vertrag neu eingegeben werden. Sie gelangen zu unserem online-Vertrag über unsere Homepage **www.hwk-hannover.de**, über „Aus- und Weiterbildung“, dann „Berufsausbildung“ und „Lehrvertrag online“.

Sie haben Fragen? Wenden Sie sich entweder an die zuständige Innung (Kreishandwerkerschaft) oder die Handwerkskammer unter 0511 3 48 59-24 oder -25 (Lehrlingsrolle).

Eingangsvermerk der Handwerkskammer

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.
Am _____
Handwerkskammer Hannover
i. A.



Berufsausbildungsvertrag und Eintragungsantrag

Ausbildungsvertragsnummer: _____
HWK-Betriebsnummer /ggf. Filiale Geburtsdatum (Lehrling)

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)¹ und dem **Lehrling** (der/dem Auszubildenden)¹

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Firma / Betrieb	Name, Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnr.	Straße, Hausnr.
<input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/>
PLZ Ort	PLZ Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon / Fax	Telefon / Fax / E-Mail
<input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/>
E-Mail	Geburtsort Staatsangehörigkeit männl. weibl.
<input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/>

Verantwortlicher Ausbilder: Name, Vorname, Unterschrift

Ausbildungsstätte², wenn vom Betriebssitz abweichend:

PLZ Ort

Straße, Hausnr.

Bei Minderjährigen: Ärztliche Erstuntersuchung ja

Gesetzliche Vertreter (Eltern/Vormund) Name, Vorname

Straße, Hausnr., PLZ, Ort, Telefon

Wird folgender Vertrag zur Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung geschlossen:

Ausbildungsberuf

ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt / etc.

A Die Ausbildungsdauer nach Ausbildungsordnung: 3 1/2 Jahre = 42 Mon. 3 Jahre = 36 Mon. 2 Jahre = 24 Mon.
Diese Ausbildungszeit **verringert** sich um Monate und Tage.
Grund (z. B. vorherige Berufsausbildung, Schulabschluss, Alter über 21 Jahre)
(Nachweise in Kopie beifügen)
Somit dauert die **tatsächliche Ausbildungszeit** vom (Beginn) bis (Ende) .

B Die **Probezeit** beträgt 1 Monat oder 2 Monate oder 3 Monate oder 4 Monate.

C Die regelmäßige Ausbildungszeit³ beträgt **tägl.** Std. / **wöchentl.** Std. Teilzeitausbildung⁴ ja

D Der Ausbildende zahlt dem Lehrling eine angemessene **Vergütung** (§ 5). Sie beträgt zurzeit monatlich brutto: € € € €
1. Ausbildungsjahr 2. Ausbildungsjahr 3. Ausbildungsjahr 4. Ausbildungsjahr

E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:

<input type="text"/>	Werk- oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahre	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Werk- oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahre	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Werk- oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahre	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Werk- oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahre	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Werk- oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahre	<input type="text"/>

F **Sonstige Vereinbarungen** (siehe § 11); z. B. Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen etc.

Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1-11) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort, Datum Lehrling (Auszubildender)

Ausbildungsbetrieb (Ausbildender) Gesetzliche Vertreter

¹ Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet.
² Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Ausbildungsstätten, inkl. konkreter Zeiträume unter F oder als Anlage beifügen.
³ Ggf. Auflistung entsprechender Wochentage beifügen.
⁴ Nachweise über Verkürzungsgrund und Nachweis über pflegebedürftige Person/Kind.
HINWEIS: Die sich aus dem Berufsausbildungsverhältnis ergebenden Daten gemäß § 28 HwO und § 34/35 BBiG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.

Antrag

auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 30 HwO; § 36 BBiG)

An die Handwerkskammer Hannover
über Kreishandwerkerschaft/Innung

Wir beantragen mit Vorlage von mindestens drei Ausfertigungen dieses abgeschlossenen Vertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Handwerkskammer Hannover.

Hierzu machen wir folgende Angaben:

Wir sind ein Betrieb des Öffentlichen Dienstes.

Ausbilder

Bei neu benanntem Ausbilder bitte ausfüllen und Belege über Ausbildungsberechtigung und Anstellungsvertrag beifügen.

Name, Vorname des Ausbilders/der Ausbilderin ggf. Geburtsname geb. am männlich weiblich

- Meisterprüfung im _____ -Handwerk
 Zuerkennung der fachlichen Eignung
 Sonstiges _____ Ausbildereignungsprüfung

Lehrling (Auszubildende/r)

Letzte besuchte Schule/Schulform	Schulabschluss	Berufsvorbereitende Qualifizierung
<input type="checkbox"/> Förderschule	<input type="checkbox"/> ohne Schulabschluss/Abgangsklasse <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> keine
<input type="checkbox"/> Hauptschule	<input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss (9. Klasse)	<input type="checkbox"/> Betriebliche Qualifizierungsmaßnahme
<input type="checkbox"/> Realschule	<input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss (10. Klasse)	<input type="checkbox"/> Berufsvorbereitungsmaßnahme
<input type="checkbox"/> Gesamtschule	<input type="checkbox"/> Sekundarabschluss I/Realschulabschluss	
<input type="checkbox"/> Gymnasium	<input type="checkbox"/> Erweiterter Sekundarabschluss I	Berufliche Vorbildung (Berufsausbildung)
<input type="checkbox"/> Berufsfachschule	<input type="checkbox"/> Fachhochschulreife	<input type="checkbox"/> ohne
<input type="checkbox"/> Berufseinstiegsklasse (BEK)/ Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	<input type="checkbox"/> Allgemeine Hochschulreife/Abitur	<input type="checkbox"/> Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag erfolgreich beendet
<input type="checkbox"/> Fachoberschule	<input type="checkbox"/> im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zuzuordnen ist	<input type="checkbox"/> Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag nicht erfolgreich beendet
		<input type="checkbox"/> Schulische Berufsausbildung erfolgreich beendet

Der Lehrling (Auszubildende/r) besucht künftig folgende Berufsschule:

Berufsschule: Ort:

Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses (monatlich, regelmäßig, >50 % der Kosten)

- keine, da überwiegend betriebliche Finanzierung
 ja, und zwar durch: Förderprogramm des Bundes/Landes
 außerbetriebliche Berufsausbildung nach SGB III, § 241 (2) (i.d.R. von Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)
 außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach SGB III, § 100 Nr. 5

Erklärung des Ausbildenden:

Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätten bieten – ggf. zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach der Ausbildungsverordnung und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können. In der Person des Auszubildenden (Ausbildender ist der Vertragsschließende – bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten Organe) und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegen stehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.

Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen (z. B. Ausbilderwechsel) werden der Handwerkskammer Hannover unverzüglich mitgeteilt.

Ort/Datum/Ausbildungsbetrieb (Ausbildender) Unterschrift

Stellungnahme der Innung:

Wir bestätigen die Eintragungsfähigkeit des Ausbildungsvertrages



Datum: _____ Unterschrift: _____

Weitere Vertragsbestimmungen

§ 1 Ausbildungsdauer

1. Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A)

Eine vorgehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht.

Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt. Spätestens ab 1. August 2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Auszubildenden (§ 7 BBiG).

Nach § 27b Absatz 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Auszubildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

2. Dauer und Probezeit (siehe A' und B')

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A' vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

3. Ausbildungsordnung

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

4. Ausbildungsmittel

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung)

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen.

6. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen Ausbildungsnachweis, der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

8. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

9. Ärztliche Untersuchungen

sich von dem untersuchenden Auszubildenden Bescheinigungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser

a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und

b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).

11. Anmeldung zu Prüfungen

den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden, für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß JArbSchG beizufügen.

§ 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Der Auszubildende verpflichtet sich

1. Lernpflicht

die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

5. Sorgfaltspflicht

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

7. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Ärztliche Untersuchung

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich

a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen

b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

10. Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.

§ 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsrat der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Tarifliche Vergütung

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe F') oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.

2. Fälligkeit (Höhe siehe D')

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

3. Sachleistungen

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 2 BBiG.

4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.

5. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

6. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er

- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

- aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Ausbildungszeit (siehe C')

Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden.

Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 8 Abs. 1 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

2. Urlaub (siehe E')

Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch von mindestens

30 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **16 Jahre** alt ist, von mindestens

27 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **17 Jahre** alt ist, von mindestens

25 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **18 Jahre** alt ist, von mindestens

24 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres das **18. Lebensjahr** bereits vollendet hat.

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güterverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

§ 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten der örtlich zuständigen Innung bzw. der Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und nicht handwerklichen Auszubildenden der Handwerkskammer Hannover anzurufen, sofern ein solcher Ausschuss besteht. Dies gilt nicht, sofern Ansprüche aus dem Auszubildenden erst nach dessen Beendigung geltend gemacht werden.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F' dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

¹ Die Buchstaben verweisen auf den Text der ersten Vertragsseite.

Eingangsvermerk der Handwerkskammer

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. Am _____ Handwerkskammer Hannover i. A.



Berufsausbildungsvertrag und Eintragungsantrag

Ausbildungsvertragsnummer: _____
HWK-Betriebsnummer /ggf. Filiale Geburtsdatum (Lehrling)

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)¹ und dem **Lehrling** (der/dem Auszubildenden)¹

<input type="text"/> Firma / Betrieb	<input type="text"/> Name, Vorname
<input type="text"/> Straße, Hausnr.	<input type="text"/> Straße, Hausnr.
<input type="text"/> PLZ <input type="text"/> Ort	<input type="text"/> PLZ <input type="text"/> Ort
<input type="text"/> Telefon / Fax	<input type="text"/> Telefon / Fax / E-Mail
<input type="text"/> E-Mail	<input type="text"/> Geburtsort <input type="text"/> Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.
<input type="text"/> X	

Verantwortlicher Ausbilder: Name, Vorname, Unterschrift

Ausbildungsstätte², wenn vom Betriebssitz abweichend:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	Ort
<input type="text"/> Straße, Hausnr.	

Bei Minderjährigen: Ärztliche Erstuntersuchung ja

Gesetzliche Vertreter (Eltern/Vormund) Name, Vorname

Straße, Hausnr., PLZ, Ort, Telefon

Wird folgender Vertrag zur Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung geschlossen:

Ausbildungsberuf
ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt / etc.

A Die Ausbildungsdauer nach Ausbildungsordnung: **3 1/2 Jahre** = 42 Mon. **3 Jahre** = 36 Mon. **2 Jahre** = 24 Mon.
Diese Ausbildungszeit **verringert** sich um Monate und Tage.
Grund (z. B. vorherige Berufsausbildung, Schulabschluss, Alter über 21 Jahre)
(Nachweise in Kopie beifügen)
Somit dauert die **tatsächliche Ausbildungszeit** vom (Beginn) bis (Ende) .

B Die **Probezeit** beträgt **1 Monat** oder **2 Monate** oder **3 Monate** oder **4 Monate**.

C Die regelmäßige Ausbildungszeit³ beträgt **tägl.** Std. / **wöchentl.** Std. Teilzeitausbildung⁴ ja

D Der Auszubildende zahlt dem Lehrling eine angemessene **Vergütung** (§ 5). Sie beträgt zurzeit monatlich brutto: € € € €
1. Ausbildungsjahr 2. Ausbildungsjahr 3. Ausbildungsjahr 4. Ausbildungsjahr

E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:

<input type="text"/>	Werk- oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahre	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Werk- oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahre	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Werk- oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahre	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Werk- oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahre	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Werk- oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahre	<input type="text"/>

F **Sonstige Vereinbarungen** (siehe § 11); z. B. Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen etc.

Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1-11) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.
Ort, Datum Lehrling (Auszubildender)
Ausbildungsbetrieb (Ausbildender) Gesetzliche Vertreter

¹ Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet.
² Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Ausbildungsstätten, inkl. konkreter Zeiträume unter F oder als Anlage beifügen.
³ Ggf. Auflistung entsprechender Wochentage beifügen.
⁴ Nachweise über Verkürzungsgrund und Nachweis über pflegebedürftige Person/Kind.
HINWEIS: Die sich aus dem Berufsausbildungsverhältnis ergebenden Daten gemäß § 28 HwO und § 34/35 BBiG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.

Weitere Vertragsbestimmungen

§ 1 Ausbildungsdauer

1. Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A)

Eine vorgehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht.

Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt. Spätestens ab 1. August 2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Auszubildenden (§ 7 BBiG).

Nach § 27b Absatz 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Auszubildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

2. Dauer und Probezeit (siehe A' und B')

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A' vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

3. Ausbildungsordnung

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

4. Ausbildungsmittel

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung)

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen.

6. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen Ausbildungsnachweis, der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

8. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

9. Ärztliche Untersuchungen

sich von dem untersuchenden Auszubildenden Bescheinigungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser

a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und

b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).

11. Anmeldung zu Prüfungen

den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden, für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß JArbSchG beizufügen.

§ 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Der Auszubildende verpflichtet sich

1. Lernpflicht

die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

5. Sorgfaltspflicht

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

7. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Ärztliche Untersuchung

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich

a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen

b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

10. Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.

§ 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsrat der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Tarifliche Vergütung

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe F') oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.

2. Fälligkeit (Höhe siehe D')

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

3. Sachleistungen

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 2 BBiG.

4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.

5. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

6. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er

- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

- aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Ausbildungszeit (siehe C')

Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden.

Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 8 Abs. 1 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

2. Urlaub (siehe E')

Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch von mindestens

30 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **16 Jahre** alt ist, von mindestens

27 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **17 Jahre** alt ist, von mindestens

25 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **18 Jahre** alt ist, von mindestens

24 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres das **18. Lebensjahr** bereits vollendet hat.

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güterverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

§ 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten der örtlich zuständigen Innung bzw. der Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und nicht handwerklichen Auszubildenden der Handwerkskammer Hannover anzurufen, sofern ein solcher Ausschuss besteht. Dies gilt nicht, sofern Ansprüche aus dem Auszubildenden erst nach dessen Beendigung geltend gemacht werden.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F' dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

¹ Die Buchstaben verweisen auf den Text der ersten Vertragsseite.

Eingangsvermerk der Handwerkskammer

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.
Am _____
Handwerkskammer Hannover
i. A.



Berufsausbildungsvertrag und Eintragungsantrag

Ausbildungsvertragsnummer: _____
HWK-Betriebsnummer /ggf. Filiale Geburtsdatum (Lehrling)

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)¹ und dem **Lehrling** (der/dem Auszubildenden)¹

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Firma / Betrieb	Name, Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnr.	Straße, Hausnr.
<input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/>
PLZ Ort	PLZ Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon / Fax	Telefon / Fax / E-Mail
<input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/>
E-Mail	Geburtsort Staatsangehörigkeit männl. weibl.
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Verantwortlicher Ausbilder: Name, Vorname, Unterschrift

Ausbildungsstätte², wenn vom Betriebssitz abweichend:

PLZ Ort

Straße, Hausnr.

Bei Minderjährigen: Ärztliche Erstuntersuchung ja

Gesetzliche Vertreter (Eltern/Vormund) Name, Vorname

Straße, Hausnr., PLZ, Ort, Telefon

Wird folgender Vertrag zur Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung geschlossen:

Ausbildungsberuf

ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt / etc.

A Die Ausbildungsdauer nach Ausbildungsordnung: **3 1/2 Jahre** = 42 Mon. **3 Jahre** = 36 Mon. **2 Jahre** = 24 Mon.
Diese Ausbildungszeit **verringert** sich um Monate und Tage.

Grund (z. B. vorherige Berufsausbildung, Schulabschluss, Alter über 21 Jahre)
(Nachweise in Kopie beifügen)

Somit dauert die **tatsächliche Ausbildungszeit** vom (Beginn) bis (Ende) .

B Die **Probezeit** beträgt **1 Monat** oder **2 Monate** oder **3 Monate** oder **4 Monate**.

C Die regelmäßige Ausbildungszeit³ beträgt **tägl.** Std. / **wöchentl.** Std. Teilzeitausbildung⁴ ja

D Der Ausbildende zahlt dem Lehrling eine angemessene **Vergütung** (§ 5). Sie beträgt zurzeit monatlich brutto: € € € €
1. Ausbildungsjahr 2. Ausbildungsjahr 3. Ausbildungsjahr 4. Ausbildungsjahr

E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:

<input type="text"/>	Werk- oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahre	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Werk- oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahre	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Werk- oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahre	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Werk- oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahre	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Werk- oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahre	<input type="text"/>

F **Sonstige Vereinbarungen** (siehe § 11); z. B. Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen etc.

Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1-11) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort, Datum Lehrling (Auszubildender)

Ausbildungsbetrieb (Ausbildender) Gesetzliche Vertreter

¹ Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet.
² Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Ausbildungsstätten, inkl. konkreter Zeiträume unter F oder als Anlage beifügen.
³ Ggf. Auflistung entsprechender Wochentage beifügen.
⁴ Nachweise über Verkürzungsgrund und Nachweis über pflegebedürftige Person/Kind.
HINWEIS: Die sich aus dem Berufsausbildungsverhältnis ergebenden Daten gemäß § 28 HwO und § 34/35 BBiG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.

Weitere Vertragsbestimmungen

§ 1 Ausbildungsdauer

1. Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A)

Eine vorgehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht.

Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt. Spätestens ab 1. August 2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Auszubildenden (§ 7 BBiG).

Nach § 27b Absatz 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Auszubildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

2. Dauer und Probezeit (siehe A' und B')

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A' vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

3. Ausbildungsordnung

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

4. Ausbildungsmittel

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung)

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen.

6. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen Ausbildungsnachweis, der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

8. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

9. Ärztliche Untersuchungen

sich von dem untersuchenden Auszubildenden Bescheinigungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser

a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und

b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).

11. Anmeldung zu Prüfungen

den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden, für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß JArbSchG beizufügen.

§ 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Der Auszubildende verpflichtet sich

1. Lernpflicht

die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

5. Sorgfaltspflicht

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

7. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Ärztliche Untersuchung

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich

a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen

b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

10. Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.

§ 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsrat der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Tarifliche Vergütung

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe F') oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.

2. Fälligkeit (Höhe siehe D')

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

3. Sachleistungen

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 2 BBiG.

4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.

5. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

6. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er

- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

- aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Ausbildungszeit (siehe C')

Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden.

Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 8 Abs. 1 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

2. Urlaub (siehe E')

Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch von mindestens

30 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **16 Jahre** alt ist, von mindestens

27 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **17 Jahre** alt ist, von mindestens

25 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **18 Jahre** alt ist, von mindestens

24 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres das **18. Lebensjahr** bereits vollendet hat.

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güterverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

§ 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten der örtlich zuständigen Innung bzw. der Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und nicht handwerklichen Auszubildenden der Handwerkskammer Hannover anzurufen, sofern ein solcher Ausschuss besteht. Dies gilt nicht, sofern Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis erst nach dessen Beendigung geltend gemacht werden.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F' dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

¹ Die Buchstaben verweisen auf den Text der ersten Vertragsseite.